



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0103-20-15
= RSS-E 6/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.4.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Helmut Bauer Johann Mitmasser Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung im Schadenfall Nr. *(anonymisiert)* die Zahlung von weiteren € 47.175,26 aus der Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die *(anonymisiert)* hat bei der Antragsgegnerin eine Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Die Antragsgegnerin ist mitversichertes Unternehmen. Als versicherte Personen gelten sämtliche Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte der Versicherungsnehmerin bzw. der mitversicherten Unternehmen. Vereinbart sind die Bedingungen USRB 2005, welche auszugsweise lauten:

§ 1 Vertragsinhalt und Rechtsgrundlagen

Versicherungsschutz wird geboten für die Kosten von Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2007, Stand 01/2008), Art. 1 - 16 ARB mit Ausnahme der Art. 5.3, Art. 6, Art. 7, Art. 9.2 - 9.7, Art. 10.3 und Art. 14 ARB gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 6 Leistungsumfang

(2) Rechtsanwaltskosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes. (...)

b) Verteidigung in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Verteidigung des Versicherten in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren (§ 5 Abs. 1).

(3) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt die tariflichen Kosten bzw. die Kosten nach den Autonomen Honorar-Kriterien für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes des Versicherten an den Ort des zuständigen Gerichtes bzw. der Gerichtsverhandlung oder den Sitz der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde.

(4) Reisekosten der versicherten Person

Der Versicherer trägt die Reisekosten des Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der versicherten Person angeordnet hat. (...)

(5) Sachverständigenkosten

Der Versicherer trägt auch die angemessenen Kosten für solche Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Über die Notwendigkeit des Sachverständigengutachtens entscheidet der vom Versicherten als Strafverteidiger beauftragte Rechtsanwalt. (...)

Die Antragstellerin beehrte Rechtsschutzdeckung für ein Strafverfahren, das gegen vier mitversicherte Personen vor einem Gericht in Udine (Italien) geführt wurde (Schadennr. (anonymisiert)).

Die Antragsgegnerin gewährte zwar dem Grunde nach Deckung, jedoch sind zwei Kostenpositionen strittig: Zum einen handelt es sich um Reisekosten der erstbeauftragten Rechtsanwaltskanzlei Ch (anonymisiert) iHv € 10.533,14, zum anderen um die Kosten der Rechtsanwaltskanzlei Ca (anonymisiert) iHv € 36.642,12.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung der beiden Positionen mit Schreiben vom 10.6.2020 wie folgt ab:

„(...) Die (auch nach Stundensatz) verzeichneten Reisekosten der Kanzlei sind leider, wie bereits bekannt gegeben, nicht vom Versicherungsschutz umfasst und können daher leider - auch nach neuerlicher Prüfung - nicht von uns übernommen werden.

Zur zweiten Honorarnote von "Ca (anonymisiert)": Diese Kosten sehen wir nach dem Wortlaut der Bedingungen leider als nicht vom Versicherungsschutz umfasst an.

(...) Geht man davon aus, dass es sich bei diesen Kosten um allfällige "Sachverständigenkosten" handelt, wären diese ohnehin bedingungsgemäß nicht gedeckt. Der Versicherer trägt bedingungsgemäß die angemessenen Kosten für solche Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Da es sich nicht um ein "Sachverständigengutachten" handelt, sondern allenfalls um eine laufende Beratung /

Vertretung, können - unter der Annahme des Vorliegens von Sachverständigenkosten - diese Kosten jedenfalls nicht übernommen werden.(...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 19.10.2020. Die Reisekosten hätten der Erfüllung der Schadenminderungspflicht gedient. Es sei günstiger gewesen, Besprechungen zwischen den Klienten und den Anwälten in Mailand bzw. Triest durchzuführen, als diese am Gerichtsstandort Udine abzuhalten.

Die Kosten der zweiten Rechtsanwaltskanzlei hätten ebenfalls der Kostenreduktion gedient: Jeder der vier Versicherten hätte Anspruch auf die Kosten je eines Rechtsanwalts gehabt, so sei anstelle dreier vertretender Anwälte ein weiterer Anwalt gewählt worden, um die entsprechende Expertise im Steuerrecht zu gewährleisten und Sachverständigenkosten zu ersparen.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 26.11.2020 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

„Zu den Rechtsanwaltskosten:

Bedingungsgemäß übernimmt der Versicherer nach § 6 (2) USRB 2005 die angemessenen Kosten eines für den Versicherten tätigen Anwaltes. Auf den Umstand, dass der Versicherer entsprechend den zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen lediglich die - angemessenen - Kosten eines Rechtsanwaltes (nicht mehrere) übernimmt, wurde bereits in unseren Schreiben vom 26.2.2019, vom 20.11.2019, vom 27.4.2020 sowie vom 22.5.2020 ausdrücklich hingewiesen. (...)

Wir haben ordnungsgemäß die entsprechenden Kosten der Kanzlei Ch (anonymisiert), die die gesamte Verteidigung der Herren (...) innehatte, geleistet. Lediglich die in der Honorarnote verzeichneten „Reisekosten“ konnten nicht geleistet werden. Der Versicherer trägt grundsätzlich nach § 6 (3) USRB 2005 die tariflichen Kosten bzw. die Kosten nach den Autonomen Honorar-Kriterien für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes des Versicherten an den Ort des zuständigen Gerichtes bzw. der Gerichtsverhandlung oder den Sitz der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde. Die bedingungsgemäßen Voraussetzungen für eine grundsätzliche Kostenübernahme allfälliger Reisekosten waren nicht erfüllt. Gerichtsstand war in Udine und wurden „Reisekosten“ für Reisen nach Mailand und nach Triest verrechnet. (...)

Die Kosten der zweiten Kanzlei Ca (anonymisiert) für die Vertretung der versicherten Personen konnten leider bedingungsgemäß nicht übernommen werden. Geht man grundsätzlich davon aus, dass es sich bei diesen Kosten der Kanzlei Ca (anonymisiert) etwa um „Sachverständigenkosten“ handelt, wären diese ohnehin bedingungsgemäß nicht gedeckt. Der Versicherer trägt bedingungsgemäß die angemessenen Kosten für solche Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zu notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Da es sich auch nicht um ein Sachverständigengutachten handelt, sondern allenfalls eine laufende steuerrechtliche Beratung / Vertretung / Begleitung, konnten - unter der Annahme des Vorliegens von Sachverständigenkosten - diese Kosten auch nicht übernommen werden. (...)

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RIS-Justiz RS0050063).

1) Reisekosten:

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin im Ergebnis zuzustimmen, dass die geltend gemachten Kosten nicht im Rahmen des gegenständlichen Versicherungsvertrages versichert sind. Gemäß § 6 (3) und (4) USRB 2005 sind sowohl Reisekosten des Rechtsanwalts als auch solche der versicherten Personen zusammengefasst nur für Reisen an den Gerichtsstandort versichert, und zwar für Handlungen, die das konkrete Gerichtsverfahren betreffen (Vertretung vor Ort bzw. Ladung zum Prozess). Anreisen zu anderen Besprechungen zwischen dem Rechtsanwalt und den Versicherten sind nach den Versicherungsbedingungen nicht gedeckt, insofern können diese versicherten Kosten auch nicht durch Auswahl eines nach Ansicht der Versicherten geeigneten Treffpunktes in den Deckungsumfang genommen werden.

2) Kosten der Rechtsanwaltskanzlei Ca (*anonymisiert*):

Aus der Darstellung des Sachverhalts durch die Antragstellerin geht hervor, dass jeweils zwei verschiedene italienische Anwaltskanzleien mit der Vertretung jedes der vier Versicherten im italienischen Strafverfahren bevollmächtigt wurden. Nach der Bedingungslage sind jedoch nur die Kosten eines Rechtsanwalts pro Versicherten gedeckt. Darauf, ob dieser eine Anwalt Spezialkenntnisse über die im Strafverfahren relevante Materie hat, kommt es nicht an.

Für einen weiteren Verteidiger pro Versicherten ist nach den zitierten AVB auch dann nicht Deckung zu gewähren, wenn dieser als Spezialist auf einem bestimmten Gebiet - etwa wie hier für das Steuerrecht - gilt und deshalb zusätzlich mit der Vertretung betraut wird.

Damit wird er auch nicht zum Sachverständigen im Sinn der AVB. Die in § 1 (2) unter der Überschrift „Rechtsanwaltskosten“ enthaltene Kostenregelung bezieht sich ausschließlich auf die anwaltliche Vertretung des Versicherten. Dieser Begriff ist mit dem Begriff des Sachverständigen in der Bestimmung des § 1 (5), die sich ausschließlich auf Kosten für - privat eingeholte - Sachverständigengutachten bezieht, nicht beliebig austauschbar. Die unterschiedliche Bedeutung einerseits der Begriffe Verfahrensvertreter und Vertretungskosten und andererseits der Begriffe Sachverständiger und Sachverständigenkosten ergibt sich nicht nur aus den Verfahrensgesetzen (vgl. etwa §§ 73 und 125 ff StPO; §§ 26 und §§ 351 ff ZPO), sondern entspricht durchaus dem allgemeinen Sprachgebrauch, auch wenn es - wie hier - um die Unterscheidung zwischen einem Strafverteidiger des Beschuldigten und einem zur Unterstützung der Verteidigungsstrategie privat beauftragten - und nicht zu einem gerichtlich bestellten - Sachverständigen geht.

Dem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer muss klar sein, dass die Kostenregelungen für einen anwaltlichen Verteidiger und für einen Privatsachverständigen zwei voneinander verschiedene Personen und Leistungen betreffen. Dies wird umso deutlicher, als es dem „vom Versicherten als Strafverteidiger beauftragten Rechtsanwalt“ überlassen wird, über die Notwendigkeit des Sachverständigengutachtens zu entscheiden. Wäre der Begriff des Strafverteidigers mit dem Begriff des Sachverständigen gleichzusetzen, wenn der Strafverteidiger besondere Fachkunde auf einem bestimmten Gebiet hat, könnte sich ein bevollmächtigter Verteidiger selbst zum Sachverständigen bestellen und sich im Ergebnis aussuchen, ob er nach den Regeln über die Rechtsanwaltskosten oder nach jenen über die Sachverständigenkosten - je nachdem, welche höher sind - auf Honorierung dringen kann. Abgesehen davon muss einem Versicherungsnehmer auch klar sein, dass die Trennung von Verteidigungs- und Sachverständigenkosten auch verhindert, den Deckungsumfang entgegen der offensichtlichen Intention des Versicherers auf die Kosten mehrerer Verteidiger zu erweitern, mögen auch mehrere Verteidiger jeweils auf unterschiedliche Rechtsmaterien spezialisiert sein.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 23. April 2021